

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nr. 79

Dienstag den 10. Juli 1877.

46. Jahrg

Erscheint **Dienstag, Donnerstag und Samstag** und kostet vierteljährlich mit **Unterhaltungsblatt** frei ins Haus geliefert: in der Stadt Badnang 1 M. 20 Pf., im Oberamtsbezirk Badnang 1 M. 45 Pf., im sonstigen inländischen Bezirke 1 M. 65 Pf. — Die **Einrückungsgebühren** betragen bei kleiner Schrift die entsprechende Zeile oder deren Raum: für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Badnang und den benachbarten Bezirken 7 Pf., für Anzeigen von entfernteren Bezirken und für Anfrage-Anzeigen 10 Pf.

Bekanntmachung der Centralstelle für die Landwirtschaft, betreffend die im heurigen Jahr in Aalen stattfindende Rindvieh-Ausstellung und Prämirung.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung des k. Ministeriums des Innern vom 20. Mai 1876 (Staatsanzeiger Nr. 121 und Wochenblatt für Land und Forstwirtschaft Nr. 22) wird hiermit Folgendes veröffentlicht:

1) Am 20. und 21. September d. J. wird in Aalen eine Vertheilung von Staatsprämien für Rindvieh, (Farren, Kühe und Kalbeln) unter den nachstehenden Bestimmungen vorgenommen werden.

2) Bei der Prämirung in Aalen können nur die nachgenannten Rindviehschläge konkurriren: a) rothes und Fleck-Vieh (Simmenthaler-Alt-Gallisches und verwandtes Vieh); b) Limburger (Leinthal) Vieh; c) Niederungs-Vieh (Holländer, Triesdorfer, Schortner), es werden folgende Preise gegeben:

1) Für das rothe und Fleck-Vieh: Für Farren je ein Preis zu 240, 180, 160, 140 und je 2 Preise zu 120 und 100 M.; für Kühe je 1 Preis zu 180, 160, 140, 120, und je 2 Preise zu 100 und 80 M.;

2) Für das Limburger Vieh: Für Farren je 1 Preis zu 240, 180, 160, 140, 120, 100 M.; für Kühe je 1 Preis zu 180, 160, 140, 120, 100 u. 80 M.;

3) Für das Niederungs-Vieh: Für Farren je 1 Preis zu 240, 180, 160, 140 M.; für Kühe je 1 Preis zu 180, 160, 140, 120 M.;

4) Für das Niederungs-Vieh: Für Farren je 1 Preis zu 240, 180, 160, 140, 120 M., zusammen 18 Preise mit 2500 M. Für Kühe je 1 Preis zu 180, 160, 140, 120 M., zusammen 12 Preise mit 1920 M., im Ganzen 54 Preise mit 7500 M.

5) Die angemeldeten Thiere sind in Aalen am Donnerstag den 20. Sept. d. J. und zwar auf dem Ausstellungspfad bei Verlust des Anspruchs auf Zulassung zur Preisbewerbung aufzustellen.

6) Bei jedem Thier muß sich ein Führer befinden, der dasselbe während der Arbeiten des Preisgerichts nicht verlassen darf. 7) In dem abgeschlossenen Raum, in welchem jeweils das Preisgericht arbeitet, werden nur die notwendigen Führer der Thiere und die mit bestimmten Abzeichen versehenen Personen zugelassen.

8) Sämmtliche zur Konkurrenz zugelassenen Thiere werden auf dem Ausstellungspfad in Baracken untergebracht und sind bis zum 21. September Abends in der Ausstellung zu belassen.

9) Hiebei finden die Bestimmungen Punkt 10-12 der allgemeinen Grundbestimmungen für die Rindvieh-Prämirung analoge Anwendung. 10) Die Preisvertheilung findet am 21. September d. J., Mittags 12 Uhr statt.

11) Die Preisvertheilung findet am 21. September d. J., Mittags 12 Uhr statt. Stuttgart den 2. Juli 1877.

Oberamt Badnang.

An die Orts-Vorsteher.

Zum Zweck der Fertigung und Veröffentlichung einer Uebersicht über die im Jahr 1876 in Württemberg zu Stande gekommenen oder zusammengekommenen, Ent- und Bewässerungen, Landwirthschaftl. Verbesserungen, wie Feldweg- und Markungsregulirungen, Güterflächen mit Obst- oder Holzbäumen zc. werden die Orts-Vorsteher aufgefordert, innerhalb 6 Tagen etwa vorgekommene bedeutenderen Verbesserungen anzugeben. Kommt von einer Gemeinde keine Anzeige ein, so wird angenommen, daß dort nichts geschehen ist. Den 7. Juli 1877.

R. Oberamt.
Kinzelsbach, AB.

K. Kreisgerichtshof Heilbronn. Strafkammer. Oeffentl. Aufforderung.

Gottlob Stöcker, Bergegeselle von Lippoldswiller, wird andurch aufgefordert, am **Donnerstag den 12. Juli 1877**, Nachmittags 3 Uhr, in dem Sitzungssaale der Strafkammer des K. Kreisgerichtshofs dahier sich einzufinden, um in der Anklagesache gegen Jakob Knöbler von Steinbach und Genossen wegen vorläufiger Körperverletzung als Zeuge vernommen zu werden.

Ein Zeuge, welcher nicht zur festgesetzten Stunde erscheint, hat als Angehörigstrafe eine Geldbuße bis zu 50 M. oder Gefängniß bis zu 14 Tagen zu gewärtigen.

Behörden, welchen der Aufenthalt des zc. Stöcker bekannt ist, werden ersucht, unverzüglich dem Stöcker von dieser Ladung Erkennung zu machen und Urkunde hierüber vorzulegen. Den 6. Juli 1877. R. O. G.

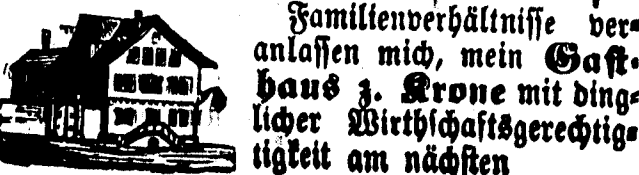
Sulzbach. Holz-Verkauf.

Am **Donnerstag den 12. Juli**, Vormittags 10 Uhr, werden 42 Am. tannenes und 10 Am. forchenes Scheiterholz, welches in der Nähe von Nimmersbach am sogenannten Schachte gelagert ist, an Ort und Stelle verkauft.

Der durchschnittliche Anschlag beträgt pro Raummeter 5 M. 14 Pf. Den 7. Juli 1877. Schultzebenamt. Wenzel.

Sulzbach. Wirthschafts-Verkauf.

Familienverhältnisse veranlassen mich, mein **Gasthaus z. Krone** mit dinglicher Wirthschaftsgerechtigkeit am nächsten



Wittwoch den 11. Juli d. J., Vormittags 10 Uhr,

auf dem Rathhause zum öffentlichen Verkaufe zu bringen. Das in jeder Beziehung gut eingerichtete Gasthaus liegt in Mitte des Ortes, an der Hauptstraße und gehört hiezu ein gegenüberliegendes Oekonomiegebäude.

Dadurch, daß die Straßen von Stuttgart, Heilbronn, Hall und Gaildorf sich hier kreuzen, ist der Verkehr sehr stark und sind auch hier noch 13 benachbarte Orte eingeparrt.

Durch den Eisenbahnbau, welcher in einigen Monaten seiner Vollendung entgegengeht, wird der Verkehr sich noch wesentlich steigern, da eine Seelenzahl von 12,678 auf den hiesigen Bahnhof angewiesen ist.

Das Wirthschaftsgebäude enthält überdies eine eingerichtete Bäckerei und Mehlzucht und führt die Zufahrtsstraße vom Bahnhofe unmittelbar auf die Wirthschaft zu, Das Inventar kann miterworben werden

Das Inventar kann miterworben werden

Das Inventar kann miterworben werden

Das Kreisgericht zu Straßund ist gegen die Hamburger Lotterieloose-Händler in sehr scharfer Weise vorgegangen und hat wegen Vertriebs von Looseen auswärtiger Lotterien in den Königl. preuss. Staaten seit dem April 1875 7 Loosehändler in Straßen von 30 bis 80 M. event. Gefängniß und Kosten verurtheilt. Da nun diese Strafen anderweitig nicht vollstreckt werden können, so hat das Kreisgericht zu Straßund sich an alle königlichen Behörden mit der Bitte gewandt, die 7 Kaufleute, wenn sie sich in den preussischen Staaten betreffen lassen, anzuhalten und zunächst die erkannten Geldstrafen und im Unvermögensfalle die substituirten Gefängnißstrafen an ihnen zu vollstrecken.

Rußland.

Moskau den 4. Juli. Stroußberg ist aus der Schuldhaft entlassen und befindet sich in Hausarrest im Hotel Dufay. Die Fallit-Erklärung ist durch die betreffende Kommission annullirt worden. Es heißt, daß in den nächsten Tagen das anberweitig gegen Stroußberg erfolgte Urtheil auf Landesverweisung zur Ausführung kommen werde.

Serbien.

In Serbien ist die Stupschina mit einer Thronrede vom Fürsten eröffnet worden. Die Nord. A. Ztg. sagt, daß die Rede keinem Zweifel Raum lasse, daß die Zeit abenteuerlicher Kriegsexperimente für das Fürstenthum vorüber sei.

Die neue Organisation der Deutschen Gerichte.*)

Am 31. Decbr. 1818 gab König Wilhelm seinem Volke ein Edict über die Rechtspflege in den unteren Instanzen, welches, ergänzt durch ein Gesetz v. J. 1819 über die bürgerliche Rechtspflege der höheren Gerichte, in seinen Bestimmungen betreffs der Civilrechtspflege bis zum Jahre 1869, also über ein halbes Jahrhundert lang zu großem Segen des Landes, dessen gute, prompte und wohlfeile Justiz weit hin bekannt war, Anwendung gefunden hat, in seinen Bestimmungen betreffs der Strafrechtspflege erst nach Erlassung des württembergischen Strafgesetzbuchs vom Jahr 1839 einer Aenderung unterzogen und durch die württembergische Strafprozeßordnung vom Jahr 1843 ersetzt wurde, somit auch nach dieser Seite Rechtspflege fast ein Vierteljahrhundert in Wirksamkeit stand.

Schon der lange Zeitraum, durch welchen dieses Gesetz Anwendung fand, bürgt für die innere Güte desselben. Schlechte Gesetze sind kurzatmig. Noch mehr spricht dafür der Umstand, daß seit Aufhebung dieser Gesetze eine gewisse Sehnsucht nach den alten erprobten Justizeinrichtungen durch das Württemberger Land geht, die sich noch in der jüngsten Zeit in dem Auf nach Erhaltung der Gemeindegerichte ausgesprochen hat.

Nach dieser alten württembergischen Gerichtsverfassung waren alle Gerichte nach einer Vorschrift der Verfassungsurkunde S. 92 kollegialisch besetzt; es gab keinen Einzelrichter, weil man befürchtete, er könnte leicht in Einseitigkeit, Leidenschaft und Befangenheit verfallen und es könnte ihm in seiner Vereinzelung das Interesse an der Wissenschaft und die Liebe zum Verufe in der täglichen Routine untergehen. So schuf man drei einander übergeordnete Instanzen, die Oberamtsgerichte, die vier Kreisgerichtshöfe und das Obergericht, die ersteren, welche in der Besetzung von zwei rechtsgelehrten Richtern und drei Laien (Gerichtsbeisitzern) Recht sprachen, die Gerichte des Obergerichts, welche mit rechtsgelehrten Richtern besetzt waren, von denen je 5 bei der Urtheilssprechung mitwirkten.

Daneben bestanden für Sachen unter 30 fl. Werth die Gemeindegerichte, gegen deren Ent-*) Diese aus guter sachkundiger Hand gestoffenen Artikel entnehmen wir dem „Anzeiger vom Jaf.“

cheidungen keine Berufung, sondern nur ein Rekurs wegen wesentlicher Mängel im Verfahren zulässig war.

Der Auslegung von Anwälten bedurften die Parteien nicht. Das Gesetz verlangte vielmehr vom Oberamtsrichter, daß er den Parteien an die Hand zu gehen, ihnen in der Entscheidung und Wahrung ihrer Rechte Hülfe zu leisten, wo möglich ihre persönliche Gegenwart herbeizuführen und das zweckwidrige Reversiren der Advokaten zu verhüten habe.

Berufung an den Gerichtshof war zulässig, wenn der Werth des Streitgegenstandes 50 fl. überstieg; an das Obergericht, wenn dieser Werth mindestens 200 fl. betrug; bei den Gerichtshöfen und dem Obergericht hatten die Parteien durch rechtsgelehrte Vertreter (die Procuratoren) ihre Streitigkeiten zu führen.

Nach der Strafprozeßordnung von 1843 waren die rechtsgelehrten Mitglieder des Oberamtsgerichts Untersuchungsrichter für alle Strafsachen. Die kollegialisch besetzten Oberamtsgerichte aber fällten das Strafurtheil über Verbrechen und Vergehen, soweit dieselben mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bedroht waren, und insbesondere auch über vorsätzliche Körperverletzungen, wofern die Dauer der Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit 30 Tage nicht überstieg. In allen übrigen Sachen (mit wenigen Ausnahmen) hatten die Gerichtshöfe das Urtheil zu fällen. Die zweite und letzte Instanz (Rekursinstanz) bildete für die Urtheile der Oberamtsgerichte der Gerichtshof des Kreises, für die Entscheidungen der Kreisgerichte das Obergericht.

Eine wesentliche Neuerung erhielt diese Einrichtung der Strafgerichte nur durch das Gesetz vom 14. August 1849, durch welches die Schwurgerichte eingeführt wurden.

Polizeiliche Vergehen und Uebertretungen endlich unterlagen der Zuständigkeit der Polizeibehörden. (Fortf. f.)

Verchiedenes.

Ein scheußlicher Mord hat vor einigen Tagen in Königsgrätz stattgefunden. Ein gewisser Wenzel Turck war vom Schwurgericht wegen Pferde Diebstahl zu 6jährigem schwerem Kerker verurtheilt worden. Bevor er eingesperrt wurde, wollte er sein Weib noch einmal sehen. Bei der Zusammenkunft stellte er sich, als wollte er sie umarmen, aber in demselben Augenblick stieß er ihr unversehens mit voller Gewalt ein spitzes Instrument in die linke Brustseite, worauf sie einen einzigen Schrei ausstieß und sogleich mit Blut übergoßen tot zu Boden stürzte. Der Mörder, der erst 25 Jahre alt ist, betrachtete sein Opfer, das auch eben erst 23 Jahre zählt, mit höhnischem Gesicht. Er ist ein rabiatler Mensch, der schon mehrfach bestraft werden mußte. Früher hat er einmal seinen eigenen Vater ins Gesicht geschossen. Das Instrument, mit dem er den Mord vollbracht, und das er in den Abort geworfen hat, soll ein gewöhnlicher blecherener Löffel gewesen sein, den er an der Handhabe zugespitzt habe.

Man schreibt dem „Fr. Z.“ aus Straßburg den 2. Juli: Ein Mord wurde in der Nacht vom 30. Juni auf den 1. Juli in der Krutenau, unweit der St. Nicolaus-Kaserne, begangen. Einen 73jährigen Greis fand man, durch drei Hammerschläge getödtet, in seiner Wohnung auf den Boden des Zimmers hingestreckt. Der Mörder hatte, um den Glauben an einen Selbstmord zu erwecken, dem Leichnam nachträglich mit einem Rasirmesser den Hals durchschnitten und dem Gemorbeten das Rasirmesser in die Hand gesteckt. Heute Morgen führte ein Zufall auf die Entdeckung des Thäters, eines eingewanderten deutschen Schusters, der sofort in Haft genommen wurde.

Gemeinnütziges.

Petroleum gegen den Hauschwamm. Das damit beschriebene Schwammgemisch soll sich, wie behauptet wird, sofort dunkelbraun färben und in kurzer Zeit abfallen. Keinenfalls darf man sich aber damit be-

zugen lassen, weil ein Theil der Schwammsporen dem Petroleum entgehen kann und diese nach dem Verflüchtigen des Petroleum die Ursache neuer Befürchtungen werden müßten. Es müssen also gleichzeitig die Schwammgewebe entfernt und für eine dauernde gute Ventilation gesorgt werden. Eine konzentrierte Chloralkaliflüssigkeit, die nicht wie das Petroleum verdunstet und parasitische Pilze und deren Sporen gleichfalls zu tödten vermag, dürfte noch wirksamer sein. Auch gegen den Holzwurm wurde das Petroleum schon angewendet, hat sich jedoch nicht in allen Fällen bewährt. Besser sind die dünnflüssigeren und daher leichter in die vom Holzwurm gebohlenen Kanäle eindringenden Kohlenwasserstoffe Benzol und Benzol. Vom Holzwurm ergriffene Möbel und Schmeideisen werden in einen verschließbaren Raum gebracht und darin Schalen mit Benzol zum freiwilligen Verdampfen aufgestellt, welche rechtzeitig aufgefüllt werden müssen. Selbstverständlich muß aber vor diesem Raume Licht und Flamme sorgfältig fern gehalten werden, um Explosionsgefahren zu vermeiden. Die Einwirkung dieser Dämpfe muß aber unter Umständen noch mehrere Wochen dauern. Wenn Petroleum gegen das Ungeziefer der Hausflöhe angewendet werden will, so hat dies jedenfalls mit Vorsicht zu geschehen und es darf nicht die ganze Hautoberfläche damit eingerieben werden, weil das Thier sonst möglicherweise zu Grunde geht. Besser ist es, einer schwachen Seifenlauge etwas Petroleum oder Benzol beizumischen und damit die Hausflöhe einzuspeien. Eine geeignete Mischung besteht aus 1 Theil Benzol, 6 Theilen grüner Seife, und 10 bis 15 Theilen Wasser.

Dauerhafte Ofenschwärze. Bei der allgemein üblichen Methode des Schwärzens eiserner Ofen durch das Auftragen einer dünnen Schicht von mit Wasser angerührtem Graphit (sogenanntem Wasserblei) und nachheriges Glanzbürsten verlieren die der Ofen am meisten ausgelegten Stellen des Ofens gewöhnlich schon nach einigen Stunden sowohl an Schwärze als auch an Glanz, so daß dann ein äußerst mißfarbiges rothbraunes Ansehen sichtbar wird. Andererseits bauen die gleichfalls zur Anwendung kommenden Ofenlacke wohl etwas länger an, allein der brandige Geruch des durch die Ofenhitze langsam verkohlenden Lackes belästigt die Zimmerbewohner noch lange in höchst unangenehmer Weise. Dagegen kann man dem Ofen für sehr lange Zeit eine geruchlose Schwärze auf folgende Art ertheilen: Man rührt Kienruß mit Wasser und Syrupkonzentrat zu einem Brei an, trägt diesen vermittelst einer Bürste dünn und gleichmäßig auf die Ofenwände auf und läßt 2 Stunden trocknen. Sodann wird Graphitpulver und Summiwasser hinzugefügt und angerührt und auf die beschriebene Art als zweiter Anstrich aufgetragen, welcher vor dem gänzlichen Eintrocknen gebürstet wird.

Für unsere Hausfrauen. Aus England berichtet man von einem sehr einfachen Mittel, welches in diesen gewitterstürmischen Tagen die Milch vor dem Sauwerden bewahren soll. Man werfe ein paar Salzkörner, einen Hagen oder ein sonstiges kleines Stück Eisen hinein.

Fruchtpreise.

Badnang den 4. Juli Weizen — M. — Pf. Dinkel 9 M. 22 Pf. Gerste — M. — Pf. Haber 7 M. 15 Pf.

Gewicht von einem Scheffel
Dinkel: 166 Pfd. 164 Pfd. 160 Pfd.
Haber: 180 Pfd. 169 Pfd. 158 Pfd.

Gottesdienste der Pfarodie Badnang am Sonntag den 8. Juli

Vormittags Predigt: Herr Dekan Kalchauer.
Nachmittags Kinderlehre (Jünglinge): Herr Helfer Nethammer.
Filialgottesdienst in Unterschönbühl: Herr Helfer Nethammer.

Geborben

den 6. Juli: Magdalene, Ehefrau des Schuhmachers Christof Frick von hier, 73 Jahre alt, an Wasserhucht. Beerdigung am Sonntag den 8. ds., Nachmittags 3¹/₂ Uhr.

Eisenbahnfahrtenplan vom 15. Mai 1877.

Badnang Abg.	5.40	8.8.	1.35*	6.50
Maubach "	5.49	8.15	1.42	6.57
Nellmersbach "	5.56	—	1.50	7.05
Winnenden "	6.16	8.28	1.58	7.13
Waiblingen Ant.	6.42	8.50	2.20	7.35
Waiblingen Abg.	7. —	11.25	3.42	7.55
Winnenden "	7.26	12.10	4.06	8.21
Nellmersbach "	7.34	12.18	—	8.29
Maubach "	7.40	12.28	4.20	8.35
Badnang Ant.	7.45	12.35.	4.25	8.45

*) Ohne Wagenwechsel.
Streu Unterhaltungsblatt Nr. 27.

Polen, aus entlegenen Gegenden der Schweiz, aus Hannover zc. eingelassen.

Die Stuttg. Feuerwehr läßt es ihrerseits an nichts fehlen, um ihre Kameraden, welche von Raub und Fera zum Feste herbeikommen, würdig zu empfangen.

* Nach beinahe 40jähriger Wirksamkeit auf dem Gebiete der deutschen Literatur (sied Friedr. W. v. Sackländer in Stuttgart unentartet schnell in Pionier am Starnberger See in Folge eines Kopfschmerzes am 6 d. M. aus dem Leben.

In der Umgegend von Neutlingen findet gegenwärtig eine am 3 ds. M. begonnene und auf circa 11 Tage berechnete Kavallerie-Uebungsreise wie im Vorjahre unter Leitung des Generalmajors von Salviati, Kommandeur der 26. Kavallerie-Brigade (1. R. W.) statt.

Wie in den Vorjahren so auch heuer ist seitens des R. Generalkommandos genehmigt worden, daß zur Ausfülle bei den Enttarebeiten Mannschaften des aktiven Dienststandes auf 8 bis 12 Tage beurlaubt werden dürfen, um damit den ländlichen Interessen möglichste Berücksichtigung zu gewähren.

* In Boll bei Göppingen brannte in der Nacht vom 5. Juli die Wirtschaft zur Traube nieder, ohne daß vom Mobilar nur etwas gerettet werden konnte.

In Wallersbach, Wl. Welzheim hat die Unvorsichtigkeit im Gebrauch der Schießgewehre wieder ein trauriges Opfer gefordert. Ein dort seit weniger Wochen angestellter sog. Wagenschütze, früherer Soldat, hat eine 17jährige Dienstmagd, die ihrem Beruf nachging, erschossen, daß sie nach Kurzem dem Geist aufgab.

Freudenstadt den 4. Juli. Bis jetzt hatten wir Gelegenheit, den Bahnbau nur von ferne anzusehen und von seiner Schattenseite kennen zu lernen. Steigerung aller Lebensmittelpreise, namentlich Milch, Eier Gemüse zc., hat er im Gefolge in den der Pauline zunächst liegenden Ortschaften sind Schlägereien, Nachtrübörungen, Hansfriedensbruch, Todtschlag an der Tagesordnung.

Wie die „N. W. Kor.“ mittheilt, beabsichtigt der Zentral Ausschuss für innere Mission an den Reichskanzler eine Petition zu richten,

ten, dahin gehend, daß in die Vorlage zur Abänderung des Titel VII. der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 Bestimmungen aufgenommen werden müßten, durch welche sämtlichen Arbeitgebern in Handwerk und Industrie untersagt wird, ihre Geiellen, Gehälfen, Lehrlinge und Arbeiter an Sonn- und Feiertagen zu beschäftigen, und durch welche Uebertretungen dieses Verbotes mit entsprechender Strafe belegt werden.

England. Die englische Flotte hat sich plötzlich wieder nach der West-Indien (am Eingang der Karibischen Meerenge) begeben, und will man vielfach hieraus schließen, daß Großbritannien unter Umständen sich doch noch bewegen könnte, für die Türkei in die Schranken zu treten und zwar in dem Momente, in welchem die Russen Konstantinopel bedrohen sollten.

Serbien. Meldung des „Neuen Wiener Tagblatts“ aus Belgrad: Die Ushatskaer Brigade ist an den Jabor abgegangen, zwei Bataillone zur Verstärkung an die Drina. Bosnische Christen richten durch Bischof Strohmayer eine Petition an den Kaiser von Oesterreich, worin sie um die Dkuppierung Bosniens durch kaiserliche Truppen bitten.

Die neue Organisation der deutschen Gerichte.

II. Dieser Zustand der württembergischen Gerichtsverfassung wurde einer durchgreifenden Veränderung unterworfen, als durch die drei Justizgesetze des Jahres 1868 die Grundzüge der Öffentlichkeit und Mündlichkeit des Verfahrens zur Durchführung gebracht wurden.

In richtiger Würdigung aller Sicherungsmittel einer guten Rechtspflege und im Anschluß an das bewährte Alte hat die württembergische Gerichtsorganisation dem Grundsatze der Verfassungsurkunde §. 92, daß die Gerichtsbarkeit durch kollegialisch gebildete Gerichte zu verwalten sei, erneute Anerkennung gegeben.

Die großen deutschen Justizgesetze werden in den bisherigen Zustand der Gerichtsorganisation Württembergs wesentliche Veränderungen bringen, die sich vor Allem auf die Einrichtung der Obergerichts- und Gemeinderichte, auf die Ausschcheidung des Laienelements bei der Strafrechtspflege der mittleren Gerichte und auf die anderweitige Einrichtung des höchsten Landes-Gerichtes beziehen.

1) die Gerichtsbarkeit unserer Gemeinden betrifft, so sind Gemeinderichte zugelassen zur Entscheidung von vermögensrechtlichen Ansprüchen, deren Wert 60 Mark nicht übersteigt. Diese Gerichtsbarkeit ist aber nach einer doppelten Richtung beschränkt.

Bei den Obergerichten urtheilen zur Zeit in bürgerlichen und Strafsachen zwei rechtsgelehrte Richter und drei Laien als Schöffen; bei den Kreisgerichtshöfen in Zivilsachen 5 rechtsgelehrte Richter, in Handelsachen 3 rechtsgelehrte Richter und 2 Schöffen aus dem Handelsstande, in Strafsachen 3 rechtsgelehrte Richter und 2 Schöffen.

Bei den Obergerichten urtheilen zur Zeit in bürgerlichen und Strafsachen zwei rechtsgelehrte Richter und drei Laien als Schöffen; bei den Kreisgerichtshöfen in Zivilsachen 5 rechtsgelehrte Richter, in Handelsachen 3 rechtsgelehrte Richter und 2 Schöffen aus dem Handelsstande, in Strafsachen 3 rechtsgelehrte Richter und 2 Schöffen.

Wie die „N. W. Kor.“ mittheilt, beabsichtigt der Zentral Ausschuss für innere Mission an den Reichskanzler eine Petition zu richten,

die neue württembergische Organisation, wenn auch in modifizirter Anwendung, zur Entschcheidung auch von Strafsachen mitlerer Ordnung beigezogen, somit seine Anwendung erweitert. Bei dem Obertribunal erkennen, sowohl in bürgerlichen als Strafsachen, 5 rechtsgelehrte Richter, in Handelsachen 3 Juristen und 2 Kaufleute, in Kassationsachen 7 rechtsgelehrte Richter.

Im Strafverfahren wurde der Grundsatze der öffentlichen Anklage zur Anwendung gebracht und demgemäß bei den Kreisgerichten und dem Obertribunal die Mitwirkung des Staatsanwalts als notwendig, bei den Obergerichten als facultativ durchgeführt.

Die Zulassung von Anwälten ist in bürgerlichen Rechtsachen zwar nicht vorgeschrieben. Es steht aber den Gerichten frei, den Parteien deren Zulassung anzulegen, so daß thatsächlich nunmehr der Anwaltszwang bei uns bereits besteht.

Was die Berufung betrifft, so wurde das seitherige Recht zu einer zweimaligen Berufung aufgehoben, die Oberberufung also abgeschafft und den Parteien nur eine einzige Berufung gegen Urtheile der ersten Instanz gelassen.

Was schließlich die Schwurgerichte betrifft, so wurde im Wesentlichen der seitherige Zustand beibehalten, nur daß nunmehr bei jedem Kreisgerichte ein Schwurgerichtshof errichtet wurde.

III. Die großen deutschen Justizgesetze werden in den bisherigen Zustand der Gerichtsorganisation Württembergs wesentliche Veränderungen bringen, die sich vor Allem auf die Einrichtung der Obergerichts- und Gemeinderichte, auf die Ausschcheidung des Laienelements bei der Strafrechtspflege der mittleren Gerichte und auf die anderweitige Einrichtung des höchsten Landes-Gerichtes beziehen.

1) die Gerichtsbarkeit unserer Gemeinden betrifft, so sind Gemeinderichte zugelassen zur Entscheidung von vermögensrechtlichen Ansprüchen, deren Wert 60 Mark nicht übersteigt. Diese Gerichtsbarkeit ist aber nach einer doppelten Richtung beschränkt.

Bei den Obergerichten urtheilen zur Zeit in bürgerlichen und Strafsachen zwei rechtsgelehrte Richter und drei Laien als Schöffen; bei den Kreisgerichtshöfen in Zivilsachen 5 rechtsgelehrte Richter, in Handelsachen 3 rechtsgelehrte Richter und 2 Schöffen aus dem Handelsstande, in Strafsachen 3 rechtsgelehrte Richter und 2 Schöffen.

Wie die „N. W. Kor.“ mittheilt, beabsichtigt der Zentral Ausschuss für innere Mission an den Reichskanzler eine Petition zu richten,

Wie die „N. W. Kor.“ mittheilt, beabsichtigt der Zentral Ausschuss für innere Mission an den Reichskanzler eine Petition zu richten,

Wie die „N. W. Kor.“ mittheilt, beabsichtigt der Zentral Ausschuss für innere Mission an den Reichskanzler eine Petition zu richten,

Der Murrthal-Bote.

Amtsblatt für den Oberamtsbezirk Badnang.

Nr. 80

Donnerstag den 12. Juli 1877.

46. Jahrg.

Erscheint Dienstag, Donnerstag und Samstag und kostet vierteljährlich mit Unterhaltungsblatt frei ins Haus geliefert: in der Stadt Badnang 1 Mt. 20 Pf., im Oberamtsbezirk Badnang 1 Mt. 45 Pf., im sonstigen inländischen Bezirke 1 Mt. 65 Pf. — Die Einrückungsgebühr beträgt bei kleiner Schrift die einpaltige Zeile oder deren Raum: für Anzeigen vom Oberamtsbezirk Badnang und den benachbarten Bezirken 7 Pf., für Anzeigen von entfernteren Bezirken und für Anfrage-Anzeigen 10 Pf.

Antliche Bekanntmachungen. R. Oberamt und R. Oberamtsgericht Badnang, betr. die Bestellung des Stellvertreters des Standesbeamten in der Gemeinde Strümpfelbach.

Nachdem die Wahl des Gemeinderaths Jakob Körner in Strümpfelbach zum Stellvertreter des Standesbeamten dieser Gemeinde die Befähigung der R. Kreisregierung und der Civilkammer des R. Kreisgerichtshofs in Heilbronn erlangt hat, so wird dieß hiedurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Badnang den 11. Juli 1877.

R. Oberamtsgericht u. R. Oberamt Clemens. Ringelbach, AB.

R. Oberamtsgericht Badnang. Bekanntmachung, betreffend die bevorstehenden Gerichtsferien.

Die gesetzlichen sechswochigen Gerichtsferien beginnen mit dem 15. Juli und gehen mit dem 25. August zu Ende. Während der Ferien haben nur dringende Angelegenheiten Anspruch auf Beforgung durch die Gerichte.

Für dringende (Ferien-) Sachen gelten kraft des Gesetzes:

- 1) Schwurgerichtssachen, andere Strafsachen, sofern sie Verhaftete oder öffentliche Diener betreffen, Voruntersuchungen ohne Unterschied, die Verurteilung und Vollstreckung von Urtheilen der Strafgerichte, die Beschlußnahme über Anträge auf Unterdrückung in Beschlag genommener Druckschriften;
2) Unterpfandsachen, Erkenntnisse über Verträge, Executionsachen, Gesuche um provisorische Verfügungen und um Beweisaufnahme zum ewigen Gedächtniß, Arrestsachen, insbesondere die Verfügung der Zahlungssperre beim Abhandenkommen von Schuldscheinen und Zinsabschnitten, Beschlüssen, Gantlagen, insoweit es sich um Anordnung und Vornahme von Vermögens-Untersuchungen, um Erlernung des Gants, um Sicherung, Verwahrung und Veräußerung der Aktivmasse handelt;
3) Obsequationen, soweit solche überhaupt den Gerichten obliegen und Eröffnung letztwilliger Verordnungen.

Den 10. Juli 1877.

R. Oberamtsgericht Clemens.

Badnang. Bekanntmachung.

Am Freitag den 13. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werden in dem früheren Oberamtsgerichtsgebäude am Delberge aus dem Realtemobilien des R. Oberamtsgerichtes viele entbehrliche Inventarstücke, wie Tische, Bänke, Stühle, Altenständer, Schreibpulte, Kanapee u. s. w. im öffentlichen Aufstreich verkauft, wozu Siebhaber eingeladen werden.

R. Kameralamt. Entsch.

Revier Murrhardt. Holz-Verkauf.

Am Montag den 16. d. M. aus dem Harnersberg und Hornberg: 49 Stück Nadelholzstämme und Klöße, 5 Km. buchene, 307 Km. tannene Scheiter und Brügel und 6 Km. tannene Rinden.

R. Forstamt. B. F. t. n. e. r.

Revier Reichenberg. Stamm- und Brennholz-Verkauf.

Am Freitag den 13. d. M. aus dem Eichelberg, Abth. Neuwiese, Breitthalde, Sumpf, Reute, Birckene und Besserer: 211 Nadelholzstämme

(meist Bauholz) mit 61,84 Fm. Lang- und 1,76 Fm. Sägholz, 1 Km. buchene Scheiter, 31 Km. dto. Brügel und Anbruch, 3 Km. aspen Anbruch, 41 Km. Nadelholzprügel und Anbruch, 52 Km. eigene Reisprügel und 80 buchene Wellen.

Zusammenkunft zum Vorzeigen Morgens 8 Uhr auf dem Eichelhof, zum Verkauf Vormittags 11 Uhr im Hirsch in Oppenweiler. Reichenberg den 6. Juli 1877.

R. Forstamt. B. F. t. n. e. r.

Oberamtsstadt Badnang. Zweiter und letzter Liegenschafts-Verkauf.

In der Executionsache des Carl Frey, Bauers dahier, kommt am Samstag den 21. Juli d. J. Vormittags 11 Uhr,

auf hiesigem Rathhause im Wege der Hilfs-Vollstreckung zum zweiten- und letztenmale zur öffentlichen Versteigerung:

Die untere Hälfte an einem zweiflochten Wohnhaus mit Kammer im oberen Stock und einer Bühnenkammer im 3. Stock, auf der Stieg, neben Geschwister Edenfels und Karl Dautel's Kinder. B. V. N. 1550 M.

Rathschreiberei: R. u. g. l. e. r., AB.

Oberamtsstadt Badnang. Liegenschaftsverkauf.

Gemeinderäthlichem Beschlusse zu Folge wird aus dem Vermögen des Wilhelm Fran, Fuhrmanns hier, am

Montag den 30. d. M., Vormittags 11 Uhr, auf hiesigem Rathhause im Wege der Hilfs-vollstreckung zur öffentlichen Versteigerung gebracht:

12 1/2 tel an einem zweiflochten Wohnhaus mit 2 Wohnungen und gewölbtem Keller, einem Stall am Haus, in der äußeren Altpacher Vorstadt, neben Hafner Pfizenmaier und Nagelschmid Schweikert B. V. N. 2315 M.

Gemeinderäthl. Anschlag 2500 M. 31 A. 22 M. Acker am Rietenaerweg, neben Ludwig Weigle, Rothgerber und Sattler Rau, Anschlag 350 M.

33 A. 23 M. Wiese in Rainwiesen, neben der Au und Bäder Treß, Anschlag 550 M. 28 A. 75 M. Wiese in Gwiefen, neben Bäder Rode und Saisenfeder Schädlerle Anschlag 450 M.

Kaufsliebhaber werden hiezu eingeladen. Den 9. Juli 1877. Rathschreiberei: R. u. g. l. e. r., AB.

Badnang. Holz-Verkauf.

Aus dem Stadtwald Gröhe werden am nächsten Samstag den 14. d. M. im öffentlichen Auf-

freich verkauft: 40 Stück Schälchen mit zus. 16,88 Fm., 37 Km. eigene Scheiter und Brügel, worunter 3 Km. Nugholz. Die Liebhaber werden eingeladen, sich Morgens 9 Uhr im Schlag einzufinden.

Den 10. Juli 1877. Stadtpflege: Springer.